



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 14. Juli 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 25

1) Qualifizierung von Apotheker:innen für die Durchführung von Grippe- schutzimpfungen in der Regelversorgung

Mit Inkrafttreten des Pflegebonusgesetzes wurde die Durchführung von Grippe-
schutzimpfungen von Personen ab einem Alter von 18 Jahren durch Apotheker:innen, die bis dato ausschließlich im
Rahmen von Modellvorhaben nach § 132j SGB V möglich war, in die Regelversorgung überführt.

Hinsichtlich der Qualifizierung sieht das Gesetz eine ärztliche Schulung vor, die Kenntnisse,
Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln hat, die in § 20c Abs. 2 IfSG aufgeführt sind.

Apotheker:innen, die bereits im Rahmen o. g. Modellvorhaben oder für die Durchführung von
Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 20b Abs. 1 Nr. 1 IfSG ärztlich geschult
wurden, gelten als qualifiziert.

Die Bundesapothekerkammer ist beauftragt, bis zum 31.07.2022 in Zusammenarbeit mit der
Bundesärztekammer ein Musterschulungscurriculum auf Basis der bereits existierenden Schulungen
zu entwickeln, die von den Apotheker:innen absolviert werden müssen, die die obigen
Voraussetzungen nicht erfüllen.

Wir werden Sie über weiteren Verlauf informieren. Bislang ist die Bundesapothekerkammer noch in
der Abstimmung mit der Bundesärztekammer.

2) E-Rezept-App: Überprüfung der Telematik-ID empfohlen

In der App der gematik sind weniger Apotheken gelistet, als die Zahlen der E-Rezept-ready geflaggtten
Apotheken zugrunde legen. Dies liegt vermutlich daran, dass im Apothekenportal eine falsche
Telematik ID eingegeben wurde. Bitte überprüfen Sie daher, ob unter www.apothekenportal.de die
Telematik ID richtig eingegeben wurde.

3) SMC-B für Organisationsuntereinheiten

In dem Fall, in dem eine Apotheke zulässiger Weise Räume außerhalb der Raumeinheit nach § 4 Abs.
1 Nr. 5 ApBetrO für die Heimversorgung und den Versandhandel nutzt, können zusätzliche SMC-B für

die Anbindung dieser Räume an die Telematikinfrastuktur (TI) beantragt werden. Dies gilt auch für krankenhausversorgende Apotheken.

Inwieweit eine Notwendigkeit für Apotheken besteht, insbesondere „externe“ Räumlichkeiten, die etwa im Rahmen der Heimversorgung nach § 12a ApoG oder für den Versandhandel nach § 11a ApoG genutzt werden, mit einem weiteren Konnektor sowie zugehöriger SMC-B und eHealth-Kartenterminal an die Telematinfrastruktur (TI) anzuschließen, oder andere technische Möglichkeiten für einen Anschluss dieser Räume bestehen, sollte jede/r interessierte Betriebserlaubnisinhaber/in mit ihrem/seinem IT-Dienstleister erörtern. Gemäß aktueller Vorgabe der gematik geben die Landesapothekerkammern auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche SMC-B, auch mit separater Telematik-ID, für Organisationseinheiten von Apotheken aus, welche die Heimversorgung, die Krankenhausversorgung oder den Versandhandel betreffen.

Das entsprechende Formular für die Beantragung ist auf unserer Webseite nunmehr online.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus